



Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), sowie § 68 der Gewerbeordnung vom 1.1.1987 (BGBl. I. S. 425) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 30. September 2009 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt im Klosterhof werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- 1.) Zahlungspflichtig ist der Marktbesicker oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat.
- 2.) Macht der Verkäufer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Kurzfristige Absagen (weniger als 2 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarkts) führen zu einer Konventionalstrafe i.H.v. 125,- Euro.
- 3.) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Standplätze werden auf Antrag mietweise überlassen. Die Berechnung der Gebühren für die Standfläche erfolgt nach einer Grundgebühr und der Frontmeterlänge der Stände.

§ 4 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze erhoben:

a) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot Kunsthandwerk, Bastelarbeiten)	80,- Euro
b) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot überwiegend Speisen/Getränke)	150,- Euro
c) Je Meter Frontlänge des Standes	10,- Euro
d) Für die Anmietung eines 4 m langen Standes von der Stadt	60,- Euro

Für örtliche Schulen und Kindergärten bzw. deren Fördervereine gelten folgende Gebührensätze:

a) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot Kunsthandwerk, Bastelarbeiten)	40,- Euro
b) Grundgebühr für einen Standplatz (Angebot überwiegend Speisen/Getränke)	75,- Euro
c) Je Meter Frontlänge des Standes	5,- Euro
d) Für die Anmietung eines 4 m langen Standes von der Stadt	30,- Euro

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- 1.) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- 2.) Die schriftlich mitgeteilten Gebühren sind bis 1 Woche vor dem Weihnachtsmarkt an die Stadtkasse Maulbronn zu überweisen. Nur in Ausnahmefällen werden die Gebühren vom Marktmeister erhoben.
- 3.) Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurückverlangt werden.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

- 1.) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt, z.B. außerordentlicher Witterungseinflüsse, werden Gebühren nicht erstattet.
- 2.) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung vom 8. März 2005 außer Kraft. **Die genannten Beträge gelten ab dem Weihnachtsmarkt 2010.**

Maulbronn, den 9. Oktober 2009



Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.